

19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachungsgarantenstellung aus Ingerenz (= vorangegangenes Tun)



19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachungsgarantenstellung aus Ingerenz (= vorangegangenes Tun)

Pro

- Rspr. Und Lehre haben die Reichweite dieser Rechtsfigur hinreichend konturiert
- § 323c StGB erlaubt sonst keine angemessene Bestrafung
- Es wäre wertungswidersprüchlich, dem Täter die Verhütung von Gefahren für fremde Rechtsgüter abzuverlangen, ihn nach Begründung einer solchen Gefahr aber von der Last einer Erfolgsabwendungspflicht zu befreien

Contra

- Kriterien für die Annahme von Ingerenz zu vage, um Art. 103 II GG zu genügen
- Der Ingerent hat keine besondere Herrschaft über das Geschehen

19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachungsgarantenstellung aus Ingerenz (= vorangegangenes Tun)

Wie muss das Vorverhalten beschaffen sein, um eine Garantenstellung aus Ingerenz zu begründen?

e.A.: Jedes gefahrerhöhende Vorverhalten genügt.

h.M.: Das Vorverhalten muss pflichtwidrig sein, d.h. gegen eine dem Schutz des betreffenden Rechtsguts dienende Norm verstoßen, um eine Garantenstellung auszulösen.

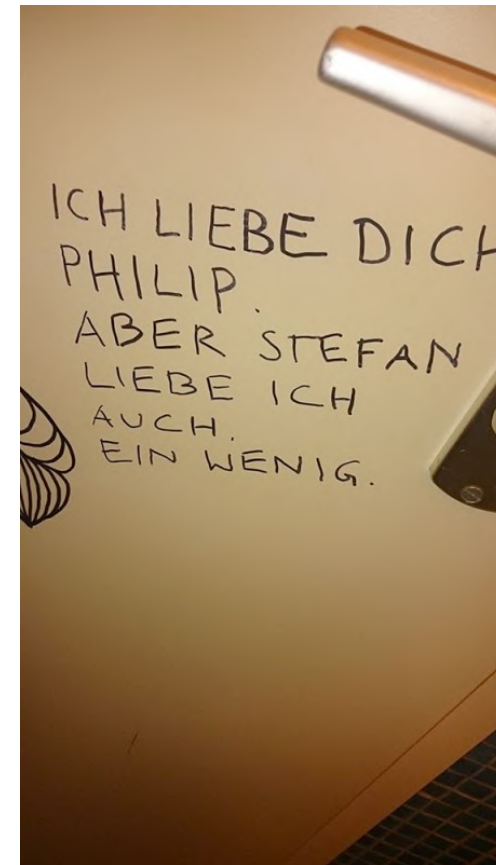
19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachung von Gefahrenquellen und Verkehrssicherungspflichten



19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachung von Gefahrenquellen und Verkehrssicherungspflichten



19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Überwachungsgarantenstellung aus Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter



19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Das unechte Unterlassungsdelikt

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- **Unterlassen einer möglichen Rettungshandlung**
- **(Quasi-)Kausalität**
- Objektive Zurechnung
- **Garantenstellung des Täters (§ 13 StGB)**
- **Entsprechungsklausel (§ 13 StGB)**

b) Subjektiver Tatbestand

c) ggf. Tatbestandsannex

2. Rechtswidrigkeit

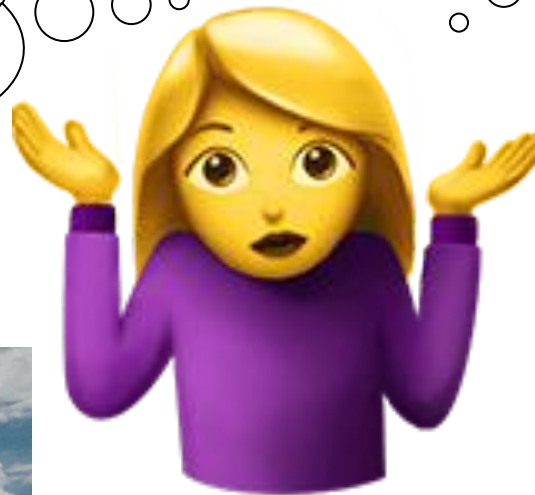
3. Schuld

Insbesondere Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Irrtümer beim Unterlassungsdelikt

Erwachsenen
Kindern muss man
nicht helfen.



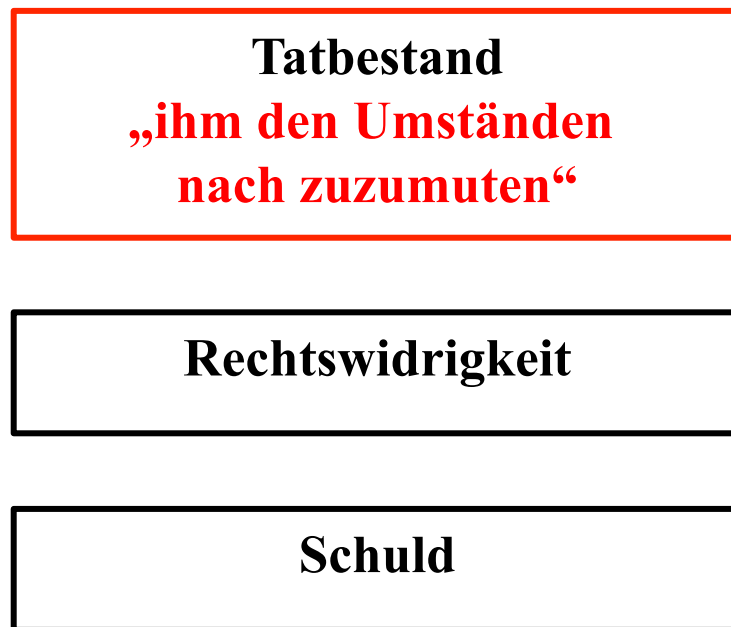
Das gefährdete Kind ist
nicht meins.



19. Vorsätzliches Unterlassungsdelikt

Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

§ 323c StGB



§§ 212, 13 StGB

